

Richtlinie

über den Spezialbeförderungsdienst im Landkreis Diepholz

Der Landkreis Diepholz übernimmt für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer, die im Landkreis Diepholz wohnhaft sind, die Kosten der Spezialbeförderung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Leistungsberechtigte Personen

1.1 Zur Inanspruchnahme des Spezialförderungsdienstes sind nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer berechtigt. Nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer sind Personen, die mit einem Elektrorollstuhl, Elektromobil, Multifunktionsrollstuhl oder Rollstuhl mit einer fest eingebauten Sitzschale versorgt worden sind.

1.2 Voraussetzungen:

- Ein Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ oder „H“ muss vorliegen.
- Eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, dass die Nutzung des Fahrzeuges ausschließlich als nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer möglich ist, muss vorliegen.
- Es besteht keine Möglichkeit, ein öffentliches oder privates Beförderungsmittel für diese Fahrt in Anspruch zu nehmen.
- Der Transport erfolgt in einem Spezialbeförderungsfahrzeug. Entsprechende Nachweise der Transportunternehmen sind vorzulegen.

2. Einkommensgrenze

2.1 Es gilt die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Als Grundbetrag wird hierbei der 2,5 fache Satz des jeweils gültigen Regelsatzes zugrunde gelegt.

2.2 Personen in stationären Einrichtungen (Heimbewohner), die lediglich über einen mtl. Barbetrag verfügen, sind von der Einkommensgrenze ausgenommen.

3. Verfahren

Der Antrag ist schriftlich beim Fachdienst Soziales des Landkreises Diepholz einzureichen. Dieser entscheidet über die Leistungsberechtigung.

Bei Vorliegen einer Leistungsberechtigung werden dem Antragsteller quartalsweise Berechtigungsscheine übersandt.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise mit den Beförderungsunternehmen.

Die Berechtigungsscheine sind nicht übertragbar.

4. Fahrten im Bereich des Spezialbeförderungsdienstes

4.1 Geltungsbereich

Die Inanspruchnahme ist möglich für

- a) Privatbesuche (bei Bekannten, Freunden und Verwandten),
- b) Besorgungen des täglichen Lebens,
- c) Freizeitgestaltung
- d) Teilnahme an kulturellen, politischen und kirchlichen Veranstaltungen.

Ausgeschlossen sind Fahrten, für die ein anderer Leistungsträger kostenpflichtig ist. Das ist insbesondere bei

- a) Arztbesuchen,
- b) Fahrten zur Durchführung ärztlicher Verordnungen (Physiotherapie, Bestrahlungen, Injektionen usw.),
- c) Fahrten zur Krankenhausaufnahme oder -entlassung
- d) Fahrten zu Veranstaltungen, die ein Heim für die Bewohner organisiert

ausnahmslos gegeben.

4.2 Anzahl und Länge der Fahrten

- a) Pro Monat können maximal vier Fahrten bis 200 km Fahrtstrecke insgesamt in Anspruch genommen werden.
- b) Darüber hinausgehende Fahrten aus besonderen familiären Gründen können auf Antrag im Voraus genehmigt werden.
- c) Nicht in Anspruch genommene Fahrten/ Kilometer sind nicht übertragbar.

5. Umfang und Höhe der Beförderungskosten und Eigenbeteiligung

Die entstehenden Beförderungskosten werden bis 3 km pauschal mit EUR 18,50 und ab dem 4. km mit einer Kilometerpauschale von EUR 1,70 im Rahmen freiwilliger Leistungen des Landkreises übernommen. Abrechnungsfähig ist ausschließlich die Strecke, die der/die Rollstuhlfahrer/in befördert wird (Besetzt-Kilometer). Höhe und Umfang der Leistungen werden analog der jeweils bestehenden Vereinbarung der AOK und dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) für Beförderung von Menschen im Rollstuhl bemessen und ggf. angepasst.

6. Eigenbeteiligung

Die Eigenbeteiligung beträgt EUR 4,00 €/ Fahrt.

Die Eigenbeteiligung entfällt für die unter 2.2 genannten Personen.

7. Hinweis

Sollte im Nachhinein festgestellt werden, dass Leistungen zu Unrecht bezogen wurden, sind diese zu erstatten.

Diese Richtlinie ist am 21.12.2015 vom Kreistag des Landkreises Diepholz beschlossen worden.